

Darüber hinaus kann das vorsätzliche Verschulden noch durch andere Umstände als durch Gründe, die das Schuldbewußtsein aufheben oder mindern, ausgeschlossen oder vermindert sein. Deshalb sollen in diesem Abschnitt alle solche die *vorsätzliche Schuld aufhebenden oder mindernden Gründe* behandelt werden.

Einen ersten Sachverhalt möglicherweise fehlenden oder herabgesetzten Schuldbewußtseins behandelt die *verminderte Zurechnungsfähigkeit*. Für sie ist in Auswertung der neuesten wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und der in der sozialistischen Gesellschaft bestehenden Möglichkeiten einer neuartigen Lösung der Probleme ein Vorschlag gebracht worden, auf den wir hier nicht näher eingehen können.

Ein zweiter Sachverhalt wurde bereits bei der Behandlung der Vorsatzdefinition dargestellt: Die *Affekthandlung*. Solche Handlungen geschehen oft in Bruchteilen oder auch wenigen Sekunden und sind ebensooft mit keinen weiteren Überlegungen als der Entscheidung zur Tat verbunden. Das Fehlen des Schuldbewußtseins — das in der Regel festzustellen ist — entschuldigt den Täter noch nicht. Hier kommt es primär darauf an, ob der Affekt selbst verschuldet oder unverschuldet ist. So gibt es z. B. Affekte, die erst im Prozeß einer an und für sich überlegten Tötungshandlung entstehen („Blutrausch“) und zu größten Grausamkeiten führen können, die die Tötung als Mord qualifizieren. Derartige Affekte können keineswegs schuld mindernd behandelt werden.

Eine weitere Gruppe von Fällen fehlenden Schuldbewußtseins wird im Zusammenhang mit den *Rechtfertigungsgründen* zu beachten und zu regeln sein. Es sind einmal die Fälle der *Überschreitung der Grenzen der Notwehr*, wenn diese Überschreitung in begründeter hochgradiger Erregung über den rechtswidrigen Angriff auf sich selbst, auf andere Menschen oder auf andere rechtlich geschützte Interessen der Gesellschaft oder anderer Personen oder auf Grund eines Irrtums über die Gefährlichkeit des Angriffs oder die Auswirkungen der Verteidigungshandlung zustande gekommen ist. Eine Überschreitung der Grenzen der Verteidigung aus anderen Gründen muß — selbst wenn der Täter ein Schuldbewußtsein nicht entwickelte — unberücksichtigt bleiben, wie z. B. dann, wenn der Täter einen nicht sonderlich schweren rechts-